

diesen in die Lage versetzt, den Vorsitzenden in Fragen der Nichteinhaltung des Systems durch Teilnehmer zu beraten;

8. *begrüßt außerdem* die bedeutenden Fortschritte in Richtung auf die Umsetzung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung, namentlich die Vorlage jährlicher Berichte durch alle Teilnehmer und die Durchführung von elf Überprüfungsbesuchen auf freiwilliger Basis, und legt allen übrigen Teilnehmern nahe, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses *nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifizierungssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Kanada als Vorsitzender des Kimberley-Prozesses im Jahr 2004 zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass die Russische Föderation und Botsuana für 2005 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/145

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 17. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.53 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/145. Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004, mit der sie beschloss, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, deren Daten von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 58/291 außerdem beschloss, dass auf der Plenartagung auf hoher Ebene auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁸ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Ver-

wirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden sollen,

es begrüßend, dass der Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in ihrer Resolution 58/291 und im Anschluss an durch den Präsidenten der Generalversammlung anberaumte informelle Konsultationen den Bericht "Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung"¹⁸⁹ vorgelegt hat,

in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein bedeutsames Ereignis sein wird,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung vom 14. bis 16. September 2005 in New York stattfinden wird;

2. *erklärt erneut*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abgehalten werden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

3. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene aus sechs Plenarsitzungen, jeweils zwei pro Tag, sowie aus vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, und dass außerdem jeder Runde Tisch die gesamte Tagesordnung der Plenartagung auf hoher Ebene behandeln und jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung stattfinden wird;

4. *beschließt außerdem*, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 27. und 28. Juni 2005 in New York abzuhalten, unmittelbar vor dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats, damit die Empfehlungen des Dialogs auf hoher Ebene im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung auf hoher Ebene berücksichtigt werden können, und beschließt außerdem, im Rahmen der Plenartagung auf hoher Ebene eine gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung abzuhalten;

5. *beschließt ferner*, die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats ausnahmsweise von Genf nach New York zu verlegen und die Arbeitstagungen des Rates in den Jahren 2006 und 2007 in Genf abzuhalten, um ab 2008 den von der Generalversammlung festgelegten Turnus¹⁹⁰ wieder aufzunehmen;

6. *beschließt*, die Generaldebatte ihrer sechzigsten Tagung von Samstag, dem 17. September bis Freitag, dem 23. September und von Montag, dem 26. September bis Mittwoch, dem 28. September 2005 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

¹⁸⁹ A/59/545.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 45/264.

¹⁸⁸ Siehe Resolution 55/2.

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass vor der Plenartagung auf hoher Ebene die zweite Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten vom 7. bis 9. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird¹⁹¹;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen im Juni 2005 in New York informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors abzuhalten, als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene;

9. *sieht mit Interesse* dem in ihrer Resolution 58/291 erbetenen umfassenden Bericht *entgegen*, den der Generalsekretär im März 2005 vorlegen wird und der die Grundlage für die Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene bilden wird;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, echtes Interesse an dem Prozess der formellen und informellen Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene zu zeigen und sich auf höchster Regierungsebene aktiv dafür einzusetzen, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein Erfolg wird;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, weiter offene Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch nicht gelösten Fragen, die den Prozess der Plenartagung auf hoher Ebene betreffen, Beschlüsse zu fassen.

RESOLUTION 59/208

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/59/602).

59/208. Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁹² und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 59/209

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.47 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁹¹ Siehe Resolution 59/19.

¹⁹² A/59/602.

59/209. Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2000/34 vom 28. Juli 2000, 2001/43 vom 24. Oktober 2001, 2002/36 vom 26. Juli 2002 und 2004/3 vom 3. Juni 2004,

1. *betont erneut* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

2. *bekräftigt erneut*, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen darf;

3. *beschließt*, dass der Prozess zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs für die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder wie folgt abläuft:

a) Stellt der Ausschuss für Entwicklungspolitik bei seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder fest, dass ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken aus dieser Liste erfüllt, legt er seine Erkenntnisse dem Wirtschafts- und Sozialrat vor;

b) hat ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ein Gefährdungsprofil¹⁹³ für das entsprechend Ziffer 3 a) bestimmte Land auszuarbeiten, das vom Ausschuss für Entwicklungspolitik auf seiner folgenden dreijährlichen Überprüfung zu berücksichtigen ist;

c) der Ausschuss für Entwicklungspolitik überprüft bei der in Ziffer 3 b) genannten folgenden dreijährlichen Überprüfung die Qualifikation des Landes für ein Aufrücken und, sofern sich diese bestätigt, unterbreitet der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den festgelegten Verfahren eine Empfehlung;

d) der Wirtschafts- und Sozialrat fasst seinerseits auf seiner ersten Arbeitstagung nach der dreijährlichen Überprüfung des Ausschusses für Entwicklungspolitik einen Beschluss über die Empfehlung des Ausschusses und übermittelt ihn der Generalversammlung;

e) drei Jahre nach dem Beschluss der Generalversammlung, von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik für das Aufrücken eines Landes aus der Liste der am

¹⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. III, Ziffer 123.